

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 16.12.2021

Inhalt:

Lage

Hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), Stand: 16.12.2021

Allgemeinverfügung Stadt Kassel: Maskenpflicht im öffentlichen Raum

RKI: Kontaktpersonennachverfolgung

Tabelle Iso-/Q-Dauer aktualisiert: u.a. Veränderte Freitestung von Schüler*innen-Indexen

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **4,62** pro 100.000 Einwohner*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **310**,

davon **32** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **18** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **274,6 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Im Landkreis Kassel gab es **212,7 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), Stand: 16.12.2021

Die Hessische Landesregierung hat die aktuelle Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) erneut verschärft und weitere Maßnahmen beschlossen, um die Pandemie einzudämmen und somit die Bevölkerung zu schützen. Die aktuellen Änderungen der CoSchuV gelten ab dem 16.12.2021 und haben vorerst bis zum Ablauf des 13.01.2022 Bestand.

Folgende weiteren Schutzmaßnahmen wurden eingeführt:

Erleichterung für Personen mit Auffrischimpfung

- Die 2G+ Testvorgabe entfällt für Personen die bereits eine Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben. Geimpfte oder Genesene mit Auffrischimpfung müssen demnach in Bezug auf die 2G+ Regel keinen negativen Corona-Test vorlegen.

Ausweitung der 3G-Regel

- In Einrichtungen der stationären Jugendhilfe gilt fortan auch für Besucher*innen 3G. In Einrichtungen der Kindertagespflege greift 3G fortan auch für das Personal.

Kontaktbeschränkungen bei Treffen mit Ungeimpften

- Bei Treffen in der Öffentlichkeit, an welchen mindestens eine ungeimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt, gibt es zusätzliche Kontaktbeschränkungen. Erlaubt ist dann nur der eigene Haushalt sowie maximal zwei Personen eines weiteren Haushalts. Bisherige Ausnahmen beispielsweise für Personen unter 18 Jahren bleiben bestehen.

Auskunftspflicht in Schulen

- Die Schule darf zur Feststellung, ob und für welchen Zeitraum die Voraussetzungen vorliegen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten. Für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises, geimpfte oder genesene Person zu sein, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen nicht mehr benötigt werden.

Veranstaltungen

- Im Freien: Bei Großveranstaltungen mit mehr als 3.000 Teilnehmer*innen muss fortan eine Maske getragen werden, selbst wenn Abstände eingehalten werden können.
- In Innenräumen: Bei größeren Veranstaltungen in Innenräumen wird die Auslastung ab dem 251. Platz auf 25 Prozent begrenzt. Das bedeutet: Die ersten 250 Plätze können voll besetzt werden. Darüber hinaus darf nur noch jeder vierte Platz belegt werden.

Verbot von Feuerwerk

- Auf belebten öffentlichen Plätzen dürfen keine Feuerwerkskörper gezündet werden, um große Menschenansammlungen zu vermeiden, unter denen sich das Coronavirus verbreiten könnte. Die betroffenen Plätze werden von den Kommunen festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der Bund hat zudem angekündigt, den Verkauf von (größeren) Feuerwerkskörpern bundesweit zu verbieten. Kleinstfeuerwerke wie z.B. Wunderkerzen oder Knallerbsen sind jedoch gestattet.

Hotspot-Regelung

Sobald die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner*innen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 350 liegt, setzen ab dem nächsten Tag vor Ort zusätzliche sogenannte „Hotspot-Regelungen“ ein.

- Alkoholverbot an belebten Orten und Plätzen. (werden von den Kommunen festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben)
- Maskenpflicht in Fußgängerzonen
- Bei Veranstaltungen (mehr als 10 Personen) sowie im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich (Sportplatz, Fitnessstudio, Kino, Theater etc.) und in der Gastronomie sowie bei touristischen Übernachtungen gilt: Drinnen 2G+. Draußen 2G.

- Weihnachtsmarkt: Zugang nur für Geimpfte und Genesene (2G) sowie mögliches Alkoholverbot.
- Ab 3.000 Teilnehmenden gilt auch bei Veranstaltungen im Freien die Regel 2G+. Dabei bleibt die Maskenpflicht jedoch bestehen.
- Begrenzung der Personenzahl bei privaten Feiern und Zusammenkünften auf 50 drinnen und 200 draußen.
- Schließung von Tanzlokalen, Clubs und Diskotheken sowie Prostitutionsstätten.

Diese „Hotspot-Regelungen“ treten außer Kraft, sobald der Inzidenz-Wert am betreffenden Ort an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb der Schwelle von 350 bleibt.

§ 6 der CoSchuv entfällt hingegen ersatzlos. Es gibt dementsprechend keine Zutrittsverbote mehr.

Die Hessische Coronavirus-Schutzverordnung ist in Gänze nachzulesen unter:

https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-12/lf_coschuv_stand_16.12.21.pdf

Allgemeinverfügung Stadt Kassel: Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Die aktuellste Allgemeinverfügung der Stadt Kassel definiert die Gebiete, in denen die Maskenpflicht im öffentlichen Raum gilt neu. Montags bis sonntags im Zeitraum von 11 bis 22 Uhr ist in bestimmten Bereichen des Kasseler Stadtgebiets im öffentlichen Raum unter freiem Himmel durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) zu tragen. Diese Allgemeinverfügung wurde am 15.12.2021 wirksam und gilt bis zum Ablauf des 30.12.2021. Eine vollständige Liste über die öffentlichen Bereiche, in der die Maskenpflicht gilt, findet man im aktuellen Amtsblatt der Stadt: https://www.kassel.de/amtsblatt/Amtsblatt_2021_81-Sonderausgabe.pdf?pk_campaign=Amtsblatt&pk_kwd=14%2F12%2F2021+%2840860%29&pk_source=&pk_content=Amtsblatt%2B-%2BAusgabe%2B81%252F2021%2BSonderausgabe+%2893854%29

RKI: Kontaktpersonennachverfolgung

Das RKI hat seine Infographik zu Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung aktualisiert.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Tabelle Iso-/Q-Dauer aktualisiert: u.a. Veränderte Freitestung von Schüler*innen-Indexen

Die Tabelle bezüglich der Quarantänezeiten wurde aktualisiert.

Schüler*innen als Indexe dürfen sich gegebenenfalls am 7. Tag mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Test) freitesten. Dies ist aber nur möglich, wenn die Schülerin/ der Schüler als Index von Beginn an durchgängig asymptomatisch war.

Diese Information wird auch an die Schulen weitergegeben, sodass diese darauf eingestellt sind.

Die Tabelle zur Quarantänedauer wurde außerdem um Indexe und Kontaktpersonen mit VOC-Nachweis bzw. –Zusammenhang ergänzt. Damit wird auf die Virusvariante ‚Omikron‘ reagiert.

Leben ist das, was passiert, während du fleißig dabei bist, andere Pläne zu schmieden.
(**John Lennon**, britischer weltberühmter Musiker, 1940-1980)

Freundliche Grüße,
Gesundheitsamt Region Kassel